

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/223 vom 21. Oktober 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_223)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/223 du 21 octobre 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/223 del 21 ottobre 2013

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Art. 50 ATSG. Revision einer Vergleichsverfügung. Massgebende Grundlagen für die Beurteilung einer Sachverhaltsveränderung nach Abschluss eines Revisionsverfahrens mittels eines Vergleichs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Oktober 2013, IV 2011/223)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung setzt voraus, dass der massgebende Sachverhalt genügend abgeklärt worden ist. Die relevanten tatsächlichen Verhältnisse müssen im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Weil allerdings eine Invalidenrente in der Regel nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft zugesprochen wird, stützt sich die Rentenzusprache nicht nur auf den überwiegend wahrscheinlichen Sachverhalt bis zum Erlass der Verfügung, sondern – in Bezug auf die Zukunft – notwendigerweise auf eine Prognose bezüglich der weiteren Entwicklung des Sachverhalts. Über die künftige Entwicklung kann nämlich nicht Beweis geführt werden; sie kann nur prognostiziert werden. Daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit, die Zusprache einer Rente erst dann zu prüfen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse stabil sind, denn solange der Sachverhalt wesentlichen Veränderungen unterliegt, kann keine plausible Prognose gemacht werden. Ist eine Rentenverfügung in formelle Rechtskraft erwachsen und tritt nachträglich eine unerwartete Sachverhaltsveränderung ein, die bewirkt, dass die ursprüngliche Prognose ihre Plausibilität verliert, entsteht ein Korrekturbedarf. Art. 17 Abs. 1 ATSG sieht deshalb vor, dass eine formell rechtskräftig zugesprochene Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben ist, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich ändert, das heisst wenn sich der massgebende Sachverhalt (vgl. Art. 17 Abs. 2 ATSG) nach dem Erlass der leistungszusprechenden Verfügung effektiv anders entwickelt als in jener Verfügung prognostiziert. Wenn in der leistungszusprechenden Verfügung beispielsweise prognostiziert worden ist, dass sich der Gesundheitszustand mittel- oder längerfristig nicht mehr wesentlich verändern werde, besteht ein Anlass zu einer Revision, sobald sich der Gesundheitszustand später in relevanter Weise verändert. Ob und wie eine leistungszusprechende Verfügung zu revidieren ist, ist also anhand eines Vergleichs zu ermitteln: Der Sachverhaltsprognose der leistungszusprechenden Verfügung ist eine neue Sachverhaltsprognose gegenüber zu stellen, die der nachträglichen, unerwarteten Sachverhaltsentwicklung Rechnung trägt. Sofern eine Diskrepanz zwischen diesen beiden Prognosen besteht, ist diese mittels einer Revision zu beheben. Die Revision bezweckt also, die ursprüngliche Sachverhaltsprognose durch eine neue Prognose zu ersetzen, die unter

Berücksichtigung der effektiven Sachverhaltsveränderung plausibler ist. 1.2 Zu berücksichtigen ist, dass die beiden Prognosen je entsprechende Teilprognosen enthalten. Die Prognose, der Invaliditätsgrad werde sich in absehbarer Zukunft nicht verändern, schliesst notwendigerweise ein, dass sich das Valideneinkommen, der Ausgangswert des Invalideneinkommens, der Gesundheitszustand und so weiter in absehbarer Zukunft nicht verändern werden. Wenn eine unerwartete Sachverhaltsentwicklung eintritt, die dazu führt, dass die Teilprognose, der Gesundheitszustand werde sich nicht wesentlich verändern, ihre Plausibilität verliert, verliert die „Gesamtprognose“, der Invaliditätsgrad werde sich nicht verändern, ebenfalls ihre Plausibilität. Mittels einer Revision ist in einem solchen Fall die Teilprognose betreffend den Gesundheitszustand durch eine plausiblere Prognose zu ersetzen, was in einem zweiten Schritt notwendigerweise dazu führt, dass auch die „Gesamtprognose“ betreffend den Invaliditätsgrad durch eine neue Prognose zu ersetzen ist. Davon unberührt bleiben allerdings die übrigen Teilprognosen. Wenn sich lediglich der Gesundheitszustand in einer unerwarteten Weise verändert, darf dies nicht zum Anlass genommen werden, beispielsweise die Teilprognose betreffend das Valideneinkommen durch eine neue Prognose zu ersetzen, weil die entsprechende alte Prognose als (ursprünglich) unrichtig angesehen wird. Dadurch würde eine unzulässige „Teil-Wiedererwägung“ durchgeführt. Die Revision hat sich also in erster Linie auf die Teilprognose oder Teilprognosen zu beschränken, die von einer unerwarteten Sachverhaltsveränderung betroffen sind. Die Ersetzung der Gesamtprognose ist der notwendige Folgeschritt, der sich aber inhaltlich ebenfalls auf die betroffenen Teile zu beschränken hat. 1.3 Die Verfügung vom 3. April 2009, mit der die Rente auf eine halbe Rente herabgesetzt worden ist, ist eine Vergleichsverfügung im Sinne von Art. 50 ATSG. Sie ist zwar nicht als solche zu erkennen, weil der Vergleich zwischen den Parteien nicht erwähnt wird und sie stattdessen einen „Schein-Einkommensvergleich“ enthält. Erst unter Berücksichtigung des dem Erlass der Verfügung vorausgehenden Verfahrensablaufs ergibt sich, dass sich die Parteien auf eine halbe Rente geeinigt hatten und die Beschwerdegegnerin diesen Vergleich in Anwendung von Art. 50 Abs. 2 ATSG in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen hat. Es wäre vorteilhafter gewesen, den eigentlichen Inhalt der Verfügung wiederzugeben, dass nämlich vergleichsweise der Invaliditätsgrad auf 50 Prozent festgelegt worden war. Die gewählte Form mit dem „Schein-Einkommensvergleich“ ist missverständlich. Das ändert aber nichts daran, dass die Verfügung als Vergleichsverfügung auszulegen ist. Bezüglich des Vergleichs an sich ist festzuhalten, dass dieser, gerade wenn die entsprechende Verfügung unvollständig oder falsch begründet ist, den in einem späteren Revisionsverfahren erforderlichen Vergleich zwischen der Sachverhaltsprognose und der effektiven Sachverhaltsentwicklung erschwert. Mit einem Vergleich im Sinne von Art. 50 ATSG werden nämlich in aller Regel insbesondere Ungewissheiten bezüglich des massgebenden Sachverhalts „übergangen“ (vgl. etwa BGE 135 V 65, insb. E. 1.7, S. 70). Der Sachverhalt wird mit anderen Worten nicht so vollständig erhoben, wie dies eine anschliessende Rechtsanwendung verlangen würde. Vielmehr wird die Sachverhaltsermittlung gewissermassen vorzeitig abgebrochen. An die Stelle der Sachverhaltsabklärung bis zum Erreichen des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit tritt dann eine einvernehmliche Einigung über die massgebende Sachverhaltsprognose. In einem späteren Revisionsverfahren kann die effektive Sachverhaltsentwicklung deshalb nicht direkt mit einer Sachverhaltsprognose verglichen werden. Es muss daher in einem solchen Fall mittels einer Interpretation des von den Parteien getroffenen Vergleichs ermittelt werden, von welcher Sachverhaltsprognose

sie am ehesten ausgegangen sind. Ohne eine plausible „alte“ Sachverhaltsprognose kann nicht beurteilt werden, ob ein Revisionsbedarf besteht.

## **E. 2**

2.1 Vorliegend wird die Ermittlung der „alten“ Sachverhaltsprognose dadurch erleichtert, dass die Beschwerdegegnerin kurz vor der Vergleichsverfügung eine Revisionsverfügung erlassen hat (die allerdings aufgehoben worden ist). Dieser Verfügung vom 22. März 2007 lässt sich entnehmen, dass von einer Validenkarriere als Gartenarbeiter mit einem damals mutmasslichen Einkommen von 59'700 Franken ausgegangen worden ist. Diese Karriere und damit das entsprechende Einkommen haben auch in die Vergleichsverfügung vom 3. April 2009 Eingang gefunden. Die Beschwerdegegnerin hat das Einkommen nämlich an die zwischenzeitliche Nominallohnentwicklung angepasst und als Valideneinkommen eingesetzt. In der Verfügung vom 22. März 2007 ist weiter von einer Arbeitsfähigkeit von 75 Prozent ausgegangen worden. Dabei hat sich die Beschwerdegegnerin auf das erste Verlaufsgutachten des ZMB gestützt. Sie hat zur Berechnung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens den massgebenden Tabellenlohn herangezogen und davon einen Abzug von insgesamt 20 Prozent vorgenommen. Den Tabellenlohn hat sie mit invaliditätsbedingten Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt und mit der Lohneinbusse bei der Ausübung einer Teilzeitarbeit begründet (je zehn Prozent Abzug). Anders als in der leistungszusprechenden Verfügung hat sie also angenommen, die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit sei grundsätzlich voll verwertbar. Anstelle eines deutlich unterdurchschnittlichen Lohnes hat sie deshalb den massgebenden Tabellenlohn als Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens herangezogen und diesen lediglich mit Blick auf gewisse indirekt behinderungsbedingte Nachteile reduziert. Im Rahmen des Vergleichs hat sie dann wiederum den Unsicherheiten bezüglich der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei der Festlegung des Ausgangswertes des Invalideneinkommens Rechnung getragen. Es ist unklar gewesen, ob und inwiefern der Beschwerdeführer überhaupt noch eine Arbeitsstelle in der freien Wirtschaft finden bzw. einem Arbeitgeber in der freien Wirtschaft zugemutet werden könne. An sich hätte abgeklärt werden müssen, ob die Verwertbarkeit in der freien Wirtschaft gegeben sei oder nicht. Dementsprechend hätte die Dreiviertelsrente auf eine Viertelsrente herabgesetzt oder aber auf eine ganze Rente erhöht werden müssen. Im Rahmen des Vergleichs haben sich die Parteien stattdessen darauf geeinigt, den Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens tiefer als in der Verfügung vom 22. März 2007 anzusetzen, um der fraglichen Verwertbarkeit Rechnung zu tragen. Anstelle des um 20 Prozent gekürzten massgebenden Tabellenlohnes haben sie das Invalideneinkommen auf 30'692 Franken festgesetzt. Die Vergleichsverfügung enthält also die („alte“) Sachverhaltsprognose, der Beschwerdeführer könne unter Berücksichtigung einer medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit von 75 Prozent und eines Abzuges vom Tabellenlohn von 20 Prozent zumutbarerweise ein Erwerbseinkommen von 30'692 Franken erzielen.

2.2 Der Vergleichsverfügung hat unter anderem die Prognose zugrunde gelegen, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers werde mehr oder weniger stabil bleiben. Nach dem Erlass der Verfügung hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aber – insofern unerwartet – verschlechtert. Die Prognose über die Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht, die der Vergleichsverfügung zugrunde liegt, ist aufgrund dieser nachträglichen Sachverhaltsentwicklung nicht mehr plausibel. Gemäss den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen des ZMB hat sich die Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten von 75 Prozent auf 50 Prozent verringert. Es liegt daher nun

eine entsprechende (Teil-) Diskrepanz zwischen der Prognose in der Vergleichsverfügung und dem effektiven Sachverhalt vor, die zu beheben ist. Davon bleiben allerdings die anderen „Teil-Prognosen“ unberührt. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann sich nämlich nicht beispielsweise auf die hypothetische Validenkarriere oder auf den Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens auswirken. Die zusätzlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht derart, dass sich die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit neu stellen würde. Das Spektrum der zumutbaren Tätigkeiten ist nur marginal geschrumpft. Die bezüglich der Verwertbarkeit im Vordergrund stehenden Charaktereigenschaften des Beschwerdeführers sind unverändert geblieben, weshalb sich eine Korrektur der Prognose, die Restarbeitsfähigkeit sei grundsätzlich verwertbar, nicht aufdrängt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind deshalb nicht zielführend. Er hat sich mit der Festlegung des Ausgangswertes für das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen auf einen unterdurchschnittlichen Betrag zur „Abgeltung“ der fraglichen Verwertbarkeit im Rahmen eines Vergleichs einverstanden erklärt, weshalb jetzt darauf nicht mehr zurückgekommen werden kann, zumal er ja selbst den Standpunkt vertritt, diesbezüglich habe sich nichts verändert. Die Beschwerdegegnerin erkennt ihrerseits, dass sich hinsichtlich des massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarktes seit dem Erlass der Vergleichsverfügung nichts geändert hat. Verändert hat sich seit dem Erlass der Vergleichsverfügung einzig der physische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Der Einkommensvergleich darf deshalb im vorliegenden Revisionsverfahren nur bezüglich der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht angepasst werden. Für die Neuberechnung des Invaliditätsgrades kann dabei davon ausgegangen werden, das in der Vergleichsverfügung erwähnte Invalideneinkommen habe sich auf zwei Drittel des dort genannten Betrages verringert, weil sich die Arbeitsfähigkeit von 75 Prozent auf 50 Prozent (= zwei Drittel von 75 Prozent) bei ansonsten unveränderten Faktoren verringert hat. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen beträgt also 20'388 Franken. Der Invaliditätsgrad beträgt daher neu 67 Prozent (=  $[61'383 \text{ Franken} - 20'388 \text{ Franken}] \div 61'383 \text{ Franken}$ ). Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung.

### 2.3 Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist gemäss dem Gutachten des ZMB vom 14. Dezember 2010 im Zeitpunkt der Discektomie eingetreten. Die Sachverständigen haben ausgeführt, nach einer Rehabilitationsphase von drei Monaten seien dem Beschwerdeführer Erwerbstätigkeiten im von ihnen attestierten Umfang wieder zumutbar gewesen, was nachvollziehbar erscheint. Die Discektomie hat am 15. September 2009 stattgefunden. Am 8. September 2009 hat der Beschwerdeführer um die Erhöhung der Rente ersucht. Gestützt auf Art. 88a Abs. 2 IVV, wonach eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu berücksichtigen ist, wenn sie drei Monate andauert hat, besteht der Anspruch auf eine Dreiviertelrente vor diesem Hintergrund ab dem 1. Januar 2010.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen.